



INHALT: Veröffentlichungen – Stellenausschreibung

PrsG-014-2/15a

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen

Der Landtag hat am 4. Oktober 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Verlaufes der Landesgrenze zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol und die Instandhaltung der Grenzzeichen beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. November 2023, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-310-15/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen – Sammelgesetz

Der Landtag hat am 4. Oktober 2023 ein Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Zweitwohnsitzen und Wohnungsleerständen – Sammelgesetz beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. November 2023, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-400-1/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Sozialleistungsgesetzes

Der Landtag hat am 4. Oktober 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Sozialleistungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. November 2023, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-680-1/LG

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes

Der Landtag hat am 4. Oktober 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. November 2023, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes

Der Landtag hat am 4. Oktober 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. November, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Veröffentlichung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes

Der Landtag hat am 4. Oktober 2023 ein Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. November 2023, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet (www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Stellenausschreibung

Vorständin oder Vorstand der Abteilung Kultur

Im Amt der Vorarlberger Landesregierung in Bregenz gelangt folgende Leitungsfunktion zur Nachbesetzung: Vorständin oder Vorstand der Abteilung Kultur mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 %

In der Abteilung Kultur (Ilc) bearbeiten 10 Mitarbeitende Aufgaben im Bereich der Kulturförderung, der Begleitung und Durchführung von Impulsprojekten sowie der Steuerung von Kultureinrichtungen mit Landesbeteiligung. Die Abteilung Kultur bietet zudem Information und Beratung in Bezug auf Unterstützungen im Bereich Kunst und Kultur.

Ihre Aufgaben:

- Fachliche, organisatorische und personelle Führung der Abteilung
- Strategische Planung und Koordination der Aktivitäten des Landes im Bereich der Kultur
- Erarbeitung und Umsetzung von strategischen Konzepten und Entwicklungsprozessen in den einzelnen Handlungsfeldern der Abteilung
- Beratung für Politik und Verwaltung in allen Fragen zur Kultur
- Monitoring und Netzwerkarbeit im Hinblick auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Vorarlberger Kulturlandschaft
- Vertretung des Landes und Mitarbeit in verschiedenen Gremien in der internationalen, nationalen und regionalen Zusammenarbeit

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes, für die Aufgaben der Abteilung relevantes Hochschulstudium
- Einschlägige Berufserfahrung im Bereich Kulturmanagement; Verwaltungserfahrung von Vorteil
- Erfahrung in der Planung, Leitung und Koordination von Projekten im Kulturbereich
- Profunde Kenntnis der Vorarlberger Kulturszene
- Führungskompetenz
- Ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten, insbesondere Verhandlungsgeschick und Konfliktlösungsfähigkeit

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens 29. Oktober 2023 online über www.vorarlberg.at/stellenangebote. Mag. Markus Vögel, T +43 5574 511 20410, freut sich über Ihre Bewerbung. Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen.

Die Stelle ist in die Gehaltsklasse 21 eingereiht. Bei Nachweis der erforderlichen Ausbildung und einschlägigen Berufserfahrung beträgt der Mindestgehalt € 7445,47. Das Gehalt kann sich nach den Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 über die Anrechnung von besonders geeigneter Berufserfahrung erhöhen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Mag. Markus Vögel